

An alle

- Landesverbände
- Präsidium

Neues aus der Bundesgeschäftsstelle

03/19

Zur Weiterleitung an die Mitglieder

04.03.2019 BM

Neue Regeln zum 01. Mai 2019

Elektrogeräte entsorgen

Schon im vergangenen Jahr brachten neue Entsorgungsregelungen für Elektrogeräte Verunsicherungen ins Elektrohandwerk.

Ziel ist es, die Sammelquoten für Elektroschrott zu steigern.

Zum 01. Mai 2019 greifen weitere Neuerungen. Die Branche schlägt Alarm, denn statt mehr könnten weniger Altgeräte gesammelt und korrekt entsorgt werden.

Kleine Betriebe drohen, wegen der umfangreichen Bürokratielasten, aus der freiwilligen Rücknahme auszusteigen, obwohl diese ihren Kunden jahrelang dies als freiwillige Serviceleistungen angeboten haben.

Schon seit dem 15. August 2018 ist nicht mehr eindeutig klar, was offiziell als Elektrogerät zählt oder doch nur ein elektrisches Bauteil darstellt. Seitdem gilt der sogenannte „Open Scope“, der offene Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Diese Lücke im Gesetz wird ab 01. Mai 2019 noch deutlicher werden, denn dann gelten auch die sogenannten passiven Endgeräte als Elektro- oder Elektronikgeräte.

So müssen sich Elektroniker mit eigenen Verkaufsräumen schon seit dem 15. August 2018 in bestimmten Fällen darauf einstellen, dass ihnen jemand die kaputten Blinkschuhe seiner Kinder vorbeibringt. Statt sie selber zu entsorgen. Denn die Definition von Elektrogeräten für die Entsorgung wurde erweitert..

Korrekt: Die Entsorgungsregeln des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind nun so gefasst. Es gilt der sogenannte offene Anwendungsbereich auch für alle Möbel, die elektrische Bauteile enthalten, sowie für Kleidung mit elektrischen Funktionen, Badezimmerschränken und Handschuhe mit Wärmeelementen,



Ab dem 1. Mai 2019 kommen außerdem die passiven Endgeräte dazu.

Dazu zählen etwa Verlängerungskabel, Lichtschalter, Steckdosen, Antennenanschlussdosen, Kraftstromsteckdosen, Telefondosen, Schmelzsicherungen, Stromschienen für Beleuchtungen und Stecker, Adapter und Antennen.

Alles was nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen ist, gilt als von diesem als erfasst.

Altgeräte entsorgen nach ElektroG:

Das gilt je nach Größe der Verkaufsfläche

Für kleine Fachbetriebe enthält das Gesetz eine Ausnahmeregelung. Gesetzliche Rücknahmepflichten bestehen nämlich nur dann, wenn diese über eine Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmeter verfügen. Ist dies der Fall, enthält das Gesetz zwei Fallgestaltungen.

1. *Die 1:1 Rücknahme:* *ein verkaufte Neugerät wird gegen ein vergleichbares Altgerät ausgetauscht, das dann entsorgt wird.*

2. *Die 0:1 Rücknahme:* *Es findet keine Verkauf eines Neugerätes statt \Rightarrow dann muss ein Betrieb nur Elektrokleingeräte mit maximalen äußeren Kantenlänge von 25 cm zurücknehmen.*

Nicht gesetzlich zur Rücknahme verpflichtete Kleinbetriebe steht es jedoch frei, freiwillig Altgeräte zurückzunehmen.

Aus Gründen des Kundenservices bieten dies viele Betriebe noch an.

Wir werden Sie über Neuerungen über dieses Gesetz informieren, wenn sich etwas ändert.

Viele Grüße aus der Bundesgeschäftsstelle

Ihr